

1428/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 28. Oktober 1996 unter der Nr. 1377/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wie hoch ist die Zahl der Leistungsberechtigten im Sinne der Bundesgesetze Nr. 432 und Nr. 433, die 1945, unmittelbar nach Kriegsende noch am Leben waren?
  - 2. Wie hoch ist die Zahl der Leistungsberechtigten im Sinne der Bundesgesetze Nr. 432 und Nr. 433, die derzeit noch am Leben sind?
  - 3. Wie hoch schätzen Sie die Zahl der Leistungsberechtigten im Sinne der Bundesgesetze Nr.432 und Nr.433, die derzeit monatlich verstirbt?
  - 4. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um möglichst alle Opfer des Nationalsozialismus, auch jene, die im Ausland leben, über eine eventuelle Leistungsberechtigung zu informieren und ihnen den Zugang tatsächlich so leicht, "rasch und unbürokratisch" wie möglich zu gestalten?
  - 5. Gibt es Bestrebungen von seiten der Bundesregierung, jene Personen zu suchen, die vermutlich leistungsberechtigt sind, sich jedoch bisher nicht gemeldet haben? In welcher Weise, dem Bestreben der Republik Österreich entsprechend, die Mitverantwortung am Leid der Opfer anzuerkennen, geht demnach die Republik Österreich auf die betroffenen Personen zu, sucht diese und recherchiert wo immer dies möglich scheint, um Betroffene ausfindig zu machen?
  - 6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo die mit der Umsetzung des Gesetzes befaßten österreichischen Behörden, insbesonders österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, nicht zu ihrer vollen Zufriedenheit miteinander und mit den Betroffenen kooperiert haben?
- Liegen Beschwerden dahingehend vor und wie lauten diese?

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um Vorfälle mangelnder Kooperation zu verhindern und welche Konsequenzen hat dies für die betroffenen Behördenvertreter oder in anderer Weise für die Republik Österreich tätigen Personen? Wie lautet der Bericht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Bewußtsein der moralischen Mitverantwortung Österreichs an den Verbrechen des Nationalsozialismus war und ist es mir seit Übernahme der Amtsgeschäfte ein besonderes Anliegen, daß das heutige Österreich sich der dunklen Seite seiner Geschichte stellt und von der Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Nationalsozialismus eingeleitet werden. Eine der wichtigsten Maßnahmen der letzten Jahre, die auch international auf große Anerkennung und Würdigung gestoßen ist, ist sicherlich die Einrichtung des Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus.

Da allerdings weder die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, noch die Vollziehung des Bundesgesetzes, mit dem das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnegergesetzes geändert werden, BGBl. Nr. 433/1995, in meinen Aufgabenbereich fallen, ersuche ich jedoch um Verständnis, daß ich von einer Beantwortung dieser Anfrage absehe.

Das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus sieht vor, daß beim Nationalrat ein Fonds zur Erbringung von Leistungen an Opfern des Nationalsozialismus eingerichtet wird. Als Organe des Fonds werden das Kuratorium (§ 4 leg.cit.), das Komitee (§ 5 leg.cit.) und der Generalsekretär (§ 6 leg.cit) vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 4 leg.cit. wird die Verwaltung des Fonds unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrats bei der Parlamentsdirektion geführt. Dem Kuratorium gehört gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. - neben zwölf Mitgliedern, die vom Hauptausschuß des Nationalrats gewählt werden - auch der Bundeskanzler an. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus vom Bundeskanzler zu vollziehen wäre. Im Hinblick darauf, daß die Vollziehung des genannten Gesetzes demnach nicht der Bundesregierung bzw. einem Mitglied der Bundesregierung übertragen wurde, sind die im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz stehenden Angelegenheiten vom § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nicht erfaßt.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß gemäß dem im Verfassungsrang stehenden § 4 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus der Vorsitzende des Kuratoriums (das ist der Präsident des Nationalrats) dem Hauptausschuß des Nationalrats über jedes Geschäftsjahr einen Bericht zu erstatten hat. Diesem Bericht werden wohl auch die Daten zu entnehmen sein, die den Gegenstand der Anfrage bilden.

Soweit die Fragen das Bundesgesetz BGBl.Nr.433/1995 (Novelle zum Opferfürsorgegesetz und Novelle zum Kleinrentnergesetz) betreffen, weise ich darauf hin, daß die Vollziehung dieser beiden Gesetze dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt.

Soweit die Frage die Umsetzung des Gesetzes durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland betrifft, wären die Fragen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu richten. Im Zusammenhang mit diesem Fragenkomplex weise ich jedoch darauf hin, daß gemäß § 6 des Bundesgesetzes über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus ein Generalsekretär den Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Verwaltung des Fonds unterstützt und auch die Beschlüsse und Entscheidungen des Kuratoriums und des Komitees vorzubereiten hat. Dieser Generalsekretär wird vom Präsidenten des Nationalrats nach Beratung in der Präsidialkonferenz des Nationalrats bestellt. Diesem Generalsekretär kommt gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit. auch die Aufgabe zu, die Verbindung zwischen Österreich und den im Ausland lebenden Opfern des Nationalsozialismus zu pflegen.